VERORDNUNG (EWG) Nr. 1998/87 DER KOMMISSION

vom 7. Juli 1987

mit im Wirtschaftsjahr 1987/88 geltenden Abweichungen betreffend die Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise auf dem Sektor Obst und Gemüse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1926/87 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 der Kommission (3), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1997/87 (4), wurden die Anpassungskoeffizienten für die Ankaufspreise der Erzeugnisse bestimmt, die andere Handelsmerkmale als die aufweisen, welche bei der Festsetzung des Grundpreises berücksichtigt werden. Es erweist sich als notwendig, daß für Tomaten, Pfirsiche, Birnen, Äpfel und Apfelsinen die schrittweise Anwendung neuer Koeffizienten vorgesehen und, für das Wirtschaftsjahr 1987/88, von den mit der genannten Verordnung festgelegten Koeffizienten abgewichen wird.

Die Grund- und Ankaufspreise gelten für einige der betreffenden Erzeugnisse ab 1. Juni. Diese Verordnung muß deshalb ebenfalls ab dem genannten Datum in Kraft treten.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Wirtschaftsjahr 1987/88 gelten für die in den Anhängen II, IV, VII, IX und XI der Verordnung (EWG) Nr. 3587/86 festgesetzten Koeffizienten die im Anhang der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Abweichungen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juni 1987.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. Juli 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 183 vom 3. 7. 1987.
(3) ABl. Nr. L 334 vom 27. 11. 1986, S. 1.
(4) Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

ANHANG

1. ANHANG II:

TOMATEN

Anpassungskoeffizienten

a) *Typ:*	
Sorten:	
— länglich:	
— San Marzano	1,00
— andere	0,85
b) *Güteklasse:*	
— II:	0,75
c) *Größensortierung:*	
1. runde Sorten und Sorten mit Rippen:	
— 67 mm und darüber	0,85
— 35 mm einschließlich bis 47 mm ausschließlich	0,775
— Größenmischung	0,775
2. längliche Sorten:	
— 30 mm einschließlich bis 40 mm ausschließlich	0,775
— Größenmischung	0,775

2. ANHANG IV:

PFIRSICHE

Anpassungskoeffizienten

c) *Größensortierung:*	
— 51 mm einschließlich bis 61 mm ausschließlich	0,90

3. ANHANG VII:

BIRNEN

Anpassungskoeffizienten

a) *Sorte:*	
— Passa crassana	0,85
b) *Güteklasse:*	
— II	0,675
c) *Größensortierung:*	
1. großfrüchtige Tafelbirnen:	
— unter 70 mm	0,775
— Größenmischung	0,775
2. andere Tafelbirnensorten:	
— unter 60 mm	0,725
— Größenmischung	0,725

4. ANHANG IX:

ÄPFEL

Anpassungskoeffizienten

b) *Güteklasse:*	
— II	0,675
c) *Größensortierung:*	
1. großfrüchtige Tafeläpfelsorten:	
— unter 70 mm	0,675
— Größenmischung	0,675
2. andere Tafeläpfelsorten:	
— unter 65 mm	0,625
— Größenmischung	0,625

5. ANHANG XI :

APFELSINEN

Anpassungskoeffizienten

c) *Größensortierung :*

— über 88 mm/80mm/76 mm	0,875
— unter 73 mm/67mm/60 mm (mindestens 53 mm)	0,875
— Größenmischung	0,875